

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Alexander-Martin Sardina (CDU) vom 25.02.08

Betr.: Umsetzung des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz vor Passivrauchern in der Öffentlichkeit (HmbPSchG)

Am 4. Juli 2007 hat die Hamburgische Bürgerschaft einstimmig das Passivraucherschutzgesetz als Landesgesetz beschlossen; dieses ist planmäßig zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Verantwortlich für die korrekte Umsetzung des Rauchverbotes sind demnach die jeweilige Leitung der Einrichtung beziehungsweise die Betreiber von Gaststätten und Inhaber von Kneipen.

In Abstimmung mit der Finanzbehörde sowie mit den Bezirksämtern in der Freien und Hansestadt Hamburg wurde durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG) ein Bußgeldrahmen erarbeitet, der ab 1. Januar 2008 gültig ist. Verstöße gegen das neue Gesetz können danach ab dem 1. März 2008 mit entsprechenden Geldbußen geahndet werden, in schweren Fällen auch schon früher. Die notwendigen Kontrollaufgaben im Rahmen des HmbPSchG wurde vom Senat auf die Bezirksämter (Wirtschafts- und Ordnungsabteilungen) übertragen.

Der subjektiven Wahrnehmung des Fragestellers nach ist die aktuelle Situation in den ersten beiden Monaten des Jahres 2008 die, dass das HmbPSchG in Restaurants und Gaststätten positiverweise fast ausnahmslos befolgt wird, während im krassen Gegensatz dazu in Kneipen und Diskotheken – insbesondere in den Wochenendnächten – sich, auch nach gezielter Ansprache, weder Personal noch Gäste, beispielsweise auf St. Pauli oder in Stadtteilen wie St. Georg und der Schanze, an das bestehende Rauchverbot halten. Diesen Eindruck teilen auch aktuelle Medienberichte (vergleiche beispielsweise „Hamburger Abendblatt“ vom 25. Februar 2008).

Die Diskussion um den Nichtraucherschutz beherrscht die aktuellen öffentlichen Debatten: Während das Forschungsinstitut TNS Emnid repräsentativ ermittelt hat, dass 71 Prozent der Deutschen die umfassenden Rauchverbote in den Ländern befürworten und genau um die wissenschaftlich erwiesenen Risiken des Rauchens wissen (ebenda; Februar 2008), bezweifelt die Tabaklobby ernsthaft sogar die grundsätzliche Schädlichkeit des Passivrauchens (vergleiche „Cigar Journal“, Nummer 30, Ausgabe Februar 2008).

Zudem ist in Hamburg eine Volksinitiative mit dem Titel „Selbstbestimmung für die Gastronomie“ zustande gekommen, die das Ziel verfolgt, das Gesetz zumindest für sogenannte „inhabergeführte Ein-Raum-Kneipen“ rückgängig zu machen. In Rheinland-Pfalz entschied diesen Monat das dortige Verfassungsgericht, dass bis zur endgültigen Beschlussfassung in der Sache das Rauchverbot in inhaberbetriebenen Ein-Raum-Kneipen ohne weiteres Personal vorerst nicht anzuwenden sei.

Hingegen äußert sich die Sprecherin der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Berlin zum Stichwort „Kneipen in

Clubs umwandeln“ im Stadtmagazin „Siegessäule“ (Ausgabe Januar 2008, Seite 11), dass in Berlin auch Vereinsgaststätten dem Passivraucherschutzgesetz unterliegen, denn die Mitglieder eines Vereins wechseln auch, eine Vereinsgaststätte ist also de facto doch öffentlich zugänglich; da helfe es auch nichts, wenn der Verein zum Zweck des geselligen Rauchens gegründet werde. Diese Auffassung teilt der Fragesteller uneingeschränkt.

Dies vorausgeschickt frage ich den Senat:

- 1. Wie viele Beschwerden über Verstöße gegen das HmbPSchG sind bisher bei den sieben Bezirksämtern eingegangen, und wie wurde jeweils auf diese von wem reagiert (bitte nach Bezirken differenziert antworten)? Wurden in den Monaten Januar und Februar 2008 Bußgelder von Lokalen in Hamburg erhoben (vorgesehene Maßnahme in besonders schweren Verstoß-Fällen)?*
- 2. Wie viele Beschwerden welcher Art seitens der Gastwirte, Lobbyverbände, Inhaber und Betreiber von Lokalitäten, die dem Rauchverbot unterliegen, sind bisher bei welchen Stellen des Senats eingegangen, und wie wurde auf diese von wem reagiert?*
- 3. Wie viele Kneipen, Bars beziehungsweise gastronomische Betriebe haben bisher eine Umwandlung in einen eingetragenen Verein beim Amtsgericht Hamburg eingereicht beziehungsweise beantragt oder schon vollzogen (bitte nach Bezirken differenziert antworten)?*
- 4. Wie viele inhabergeführte Kneipen ohne weiteres Personal gibt es aktuell in Hamburg (bitte nach Bezirken differenziert antworten)?*
- 5. Gibt es eine verbindliche Definition für eine Ein-Raum-Kneipe (beispielsweise gemäß der Größe in Quadratmetern oder der baulichen Gestaltung bei einem Raum, der durch einen Durchbruch entstanden ist oder diesen eben nicht aufweisen darf und so weiter)? Wenn ja, wo ist diese festgelegt, und wie lautet diese?*
- 6. Welche Auswirkungen ergeben sich für Lokale in Hamburg nach dem vorläufigen Beschluss des Verfassungsgerichtes in Rheinland-Pfalz (vergleiche Präambel)?*
- 7. Wie ist die rechtliche Situation hinsichtlich der Konzession und der Gewerbesteuerpflicht für Lokale, die nun in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins geführt werden beziehungsweise ist eine Rückumwandlung innerhalb eines Jahres in eine Gaststätte durch einfachen Verwaltungsakt möglich wie es das Bezirksamt Hamburg-Mitte verlautbaren ließ?*
- 8. Welche Bußgelder werden ab 1. März 2008 für welche konkreten Verstöße unter welchen Voraussetzungen für wen tatsächlich fällig?*